

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

13.5.1873 (No. 111)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

N^{ro.} 111.

Er erscheint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 18 kr., durch die Post bezogen
1 fl. 52 kr. vierteljährlich.

Dienstag, 13. Mai

Insertionsgebühr:
die gespaltene Zeile ober deren
Raum 4 Kreuzer.

1873.

Sendschreiben

der am Grabe des h. Bonifacius in Fulda versammelten Oberhirten an den Hochwürdigen Clerus und sämtliche Gläubigen ihrer Diöcesen.

Ihr wißt, im Herrn Geliebte, in welche Lage die Kirche Jesu Christi, wie beinahe in der ganzen Welt, so namentlich auch in unserm Vaterlande durch Gottes anbetungswürdige Zulassung gekommen ist.

Eine Reihe von Gesetzen soll demnächst erlassen werden, welche mit der von Gott geordneten Verfassung und Freiheit der Kirche in wesentlichen Punkten im Widerspruch stehen.

Sogleich als diese Gesetze dem Landtage vorgelegt wurden, erkannten wir es als eine heil. Pflicht unseres bischöflichen Hirtenamtes, vor dem Throne sowohl als vor den beiden Häusern des Landtags gegen dieselben laut und entschieden unsere Stimme zu erheben. Aber auch Euch, ehrwürdige Mitbrüder und geliebte Diöcesanen, ist es nicht entgangen, wie bei Durchführung solcher Gesetze die Abtrennung der Bischöfe von dem sichtbaren Oberhaupte der gesammten katholischen Kirche, die Trennung des Clerus und des Volkes von seinen rechtmäßigen Bischöfen, die Trennung der Kirche in unserm Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt, die völlige Auflösung der von Gott gegebenen Organisation der Kirche notwendig erfolgen werde. Dieser Eurer klaren und richtigen Erkenntnis der Lage und Eurer aus dieser Erkenntnis entspringenden tiefsten Besorgnis habt Ihr durch Adressen und Deputationen, mündlich und schriftlich in mannigfaltigster Weise vor Euren Bischöfen Ausdruck gegeben. Mit dieser Kundgebung verbandet Ihr Angesichts der schweren Gefahren, mit welchen die Kirche und die Hirten derselben in nächster Zeit bedroht sind, die heilige Versicherung, das Ihr, was auch immer die Zukunft bringen werde, unwandelbar treu zu dem hl. Vater, dem gemeinsamen Lehrer und Hirten aller Christen, und zu uns, Euren rechtmäßigen Bischöfen, stehen werdet und, daß Ihr, wie Ihr die Theilnehmer unserer schweren Kummernisse seid, so auch die treuen Theilnehmer unserer Kämpfe und Leiden sein werdet. Diese freien und freudigen, diese rührenden und erhebenden Bezeugungen Eures Glaubens und Eurer treuen Anhänglichkeit an die Kirche, welche von allen Seiten her uns entgegengebracht wurden, gereichen uns in der Trübsal der gegenwärtigen Zeit und unter den drohenden Wetterzeichen der Zukunft zu größter Freude, zu innigstem Troste. Vereint zu erstem Rath an dem Grabe des h. Bonifacius senden wir Euch Allen aus bewegtem Herzen den gemeinsamen Dank für diese tausendfältigen Bezeugungen der Treue. Wir werden dieselbe bewahren als theure Andenken an eine hochernste, ewig denkwürdige Zeit der Kirche. Wir halten an denselben fest, als an einer Bürgschaft Eurer unerschütterlichen Treue, und wir beschwören Euch Alle in der Liebe Jesu Christi, unter allen Verhältnissen treu in Eurer Bestimmung zu verharren und durch die That Euer gegebenes Wort zu bestätigen. Gottes Gnade wird euch dazu nicht fehlen. Er, der das gute Werk angefangen hat, wird es auch vollenden auf den Tag Christi Jesu.

Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft; — was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unsern, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig verteidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet, und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden.

Eingedenk des apostolischen Wortes, daß der h. Geist die Bischöfe gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, die er mit seinem Blute erkaufte hat, daß

es demnach unsere unverbrüchliche Pflicht ist, dieser Anordnung des h. Geistes getreu nachzukommen, werden wir in Bezug auf die Leitung und Verwaltung der uns anvertrauten Kirchen Nichts zulassen dürfen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet Eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als solcher vom hl. Vater und dem apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist, und der in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles verharrt. Ingleichen werdet Ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erkundet, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling.

Nach der Einrichtung, welche Gott seiner Kirche für alle Zeiten gegeben hat, kann Niemanden durch Bestimmung einer weltlichen Obrigkeit ein Recht verliehen werden, wonach er, unbeschadet seiner Angehörigkeit zur Kirche, in kirchlichen Dingen von dem geistlichen Urtheilspruche an die weltliche Macht appelliren könnte. Vielmehr ruht auf solchem der göttlichen Ordnung widerstrebenden Vorgehen die Strafe der Excommunication, welche in Folge einer solchen Appellation von selbst eintritt.

Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des hl. Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat, und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden.

Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.

Zur Verteidigung der unveräußerlichen Freiheit der Kirche und der Güter des Christenthums empfehlen wir Euch neben dem treuen Anschluß an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Lebenswandel, ausdauernder Geduld und Ergebung ganz besonders, wie wir schon oft gethan, das Gebet. Ja das allerdemüthigste, inständigste, das beharrlichste, vertrauensvollste Gebet zu unserm Gott und Heiland, der allein unsere Hoffnung und Hilfe ist. Denn seit den Tagen, wo Constantin der Große sich zum Christenthum bekehrte und der 300jährigen Verfolgung der Kirche durch die bis dahin heidnische Staatsgewalt ein Ende machte, ist wohl kaum eine Zeit gewesen, in der die Kirche auf der ganzen Welt aller menschlichen Hilfe so beraubt und von so großen Gefahren bedroht war, wie in der gegenwärtigen. Und hierbei haben wir nicht bloß unsere augenblicklichen Bedrängnisse im Auge, sondern dasjenige, was uns in der Zukunft droht. Wenn die Kirche Christi ihrer rechtmäßigen Freiheit beraubt wird, wenn das öffentliche Leben, wenn Presse und Literatur fast nur Unglauben und Geringschätzung oder Haß gegen das Christenthum und die Kirche athmen, wenn die Jugend durch eine dem Christenthum entfremdete Schule und Wissenschaft gebildet wird, wenn unter dem Drucke dieser Zustände der Clerus mehr und mehr ausstirbt oder vom Zeitgeiste erfüllt und verderbt wird: dann muß der christliche Glaube, die christliche Liebe und Eintracht, die christliche Sitte auch da zusammenbrechen und schwinden, wo sie bisher so fest bestanden, in unserm guten katholischen Volke. Und dann wird Nichts mehr ein Verderben und eine Zerstörung aufhalten, an die wir nur mit Entsetzen denken können. Wir müßten daher keine Erkenntnis, keinen Glauben, keine Liebe mehr be-

sitzen, wir müßten der Mahnungen und Warnungen unseres göttlichen Heilandes gänzlich vergessen, wenn wir in dieser schweren und verhängnißvollen Zeit nicht zum Gebete unsere Zuflucht nehmen und Euch Allen im Namen Jesu zurufen würden: Betet, betet insgesammt, betet ohne Unterlaß!

Grüß und Segen im Herrn!

Fulda, am Feste des hl. Athanasius, 2. Mai 1873.
† Paulus, Erzbischof von Köln. † Meislaus, Erzbischof von Gnesen und Posen. † Heinrich, Fürstbischof von Breslau. † Peter Joseph, Bischof von Limburg. † Christoph Florentius, Bischof von Fulda. † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz, für den preussischen Antheil seiner Diocese. † Conrad, Bischof von Paderborn. † Matthias, Bischof von Trier. † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück. † Lothar, Bischof von Leua i. p. i., Verweser des Erzbisthums Freiburg, für Hohenzollern. † Philippus, Bischof von Ermland. † Johann Bernard, Bischof von Münster. † Wilhelm, Bischof von Hildesheim. Für den Bischof von Culm: Klingenberg, Generalvicar und Domcapitular.

Um keinem Zweifel Raum zu geben, erkläre ich hierdurch, daß ich das Sendschreiben der am Grabe des hl. Bonifacius versammelten Oberhirten (vom 2. Mai c.) lediglich aus dem Grunde nicht unterschrieben habe, weil die dort besprochenen Gesetze mich nicht berühren.

Dagegen ist es mir eine unabwiesbare Gewissenspflicht, in freudiger und freier Ueberzeugung meine innigste Uebereinstimmung mit dem Sendschreiben auszudrücken und zu erklären, daß ich immer und überall mit der Gnade Gottes bestrebt sein werde, Nichts zu billigen, was den Geboten des katholischen Glaubens und dem göttlichen Rechte der Kirche zuwider ist.

Berlin, am Feste der Erscheinung des hl. Erzengels Michael, dem 8. Mai 1873.

† Adolph,
Bischof von Agathopolis i. p. i.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 8. Mai. (Nach der R. V. 3.)

Die dritte Berathung des Münzgesetzes wird fortgesetzt. Nachdem in der letzten Sitzung Art. 3 genehmigt war, der die Reichsmünzen aufzählt, die außer den Reichsgoldmünzen ausgeprägt werden sollen (darunter auch das vielbesprochene Zweimarkstück), werden heute die Ausführungsparagraphen §§ 1-4 zu diesem Art. 3, betr. die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, fast ohne Discussion angenommen.

Das Recht zur Errichtung neuer Münzstätten seitens des Reiches wird vom Präsidenten Deibler als ein selbstverständliches betrachtet, das ausdrücklich im Münzgesetz in Anspruch zu nehmen überflüssig sein würde.

Die Discussion rückt ohne Weiterungen rasch bis zu Artikel 12 vor, der von dem Recht der Privaten handelt, für ihre Rechnung Zwanzigmarkstücke auf den Reichsmünzstätten ausprägen zu lassen. In der zweiten Berathung war beschlossen worden: „Privatpersonen haben das Recht, auf den Reichsmünzstätten, welche sich dazu bereit erklären, soweit dieselben nicht für das Reich beschäftigt sind, Zwanzigmarkstücke ausprägen zu lassen.“

Abg. Damberger redirt den betr. Passus des Artikels 12 in folgender Fassung: „Privatpersonen haben das Recht, auf den Reichsmünzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklären, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, so weit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.“

Die Abgg. Bantke und Wollschön beantragen, dieses Alinea und die folgenden, die von der Gebühr für die Ausprägung im Auftrage von Privaten handeln, so zu fassen: „Privatpersonen haben das Recht, soweit die Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind, Zwanzigmarkstücke ausprägen zu lassen. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes bestimmt und darf die von der Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährte Vergütung nicht übersteigen.“

In Bezug auf den letztern Punkt war in der zweiten Berathung beschlossen worden, die Gebühr von sieben Mark auf das auszubringende Pfund fein Gold als Maximum zu fixiren und die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte in Anspruch nimmt, in die Reichskasse fließen zu lassen. Im Interesse der Privaten war aber damals auf Antrag des Abg. Dr. Braun hinzugefügt worden,

daß die Münzstätten keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen dürfen, als die Reichskasse gewährt.

In der über diese Amendements sich erhebenden Discussion, in welcher Abg. Bamberger sein, die Abg. v. d. S., Sonnemann, Mosle das Amendement Banks befürworten, erklärt der Staatsminister Camphausen, daß die verbündeten Regierungen von vornherein dazu bereit gewesen seien, die Privatausprägung zuzulassen, daß sogar die Absicht vorgelegen habe, die Goldausprägung der Privatindustrie allein zu überlassen. In letzterer Beziehung habe aber die Zahlung der französischen Kriegscontribution Schwierigkeiten bereitet. Mit dem Amendement Bamberger seien die verbündeten Regierungen einverstanden, dagegen müßten sie sich gegen das Banks'sche Amendement erklären.

Die Abg. Dr. Braun (Gera) und Grumbrecht bitten, es bei dem Beschlusse der zweiten Verathung zu belassen, da dieselben sowohl den Interessen des Reiches wie der Privaten vollkommen entsprächen. Daß Private Gold nur im Interesse des Ganzen ausprägen lassen würden, sei einfach falsch, das werde stets nur im eigenen Nutzen geschehen.

Abg. v. d. S. widerspricht dieser letzteren Auffassung, da durch die Zulassung der Privatausprägung die Zahl der Goldmünzen im Interesse des Verkehrs erheblich vermehrt und somit den sämtlichen Steuerzahlern ein großer Nutzen geschaffen würde. Würden diese Vortheile nur einzelnen Banquiers zu Gute kommen, so wäre er der letzte, der den Antrag eingebracht hätte.

Nachdem sich noch der Bundescommissar Dr. Michalewicz gegen und Abg. Wolffsohn für den Antrag Banks erklärt haben, wird die Discussion geschlossen. Bei der Abstimmung wird der Antrag Banks abgelehnt, der des Abg. Bamberger dagegen angenommen. Im Uebrigen wird Art. 12 unverändert genehmigt.

Art. 13 ist der Bundesrath befugt, Bestimmungen über Werth und Cours ausländischer Münzen zu treffen, sowie ihren Umlauf gänzlich bei Strafe zu untersagen.

Abg. Mohl polemisiert gegen diese Bestimmungen, deren Zweckmäßigkeit für sein Vaterland er bestritt; insbesondere würde die Festsetzung einer Strafe für Zuwiderhandlungen zu den gefährlichsten Denunciationen führen. Redner beantragt daher, Article 1 des fraglichen Artikels zu streichen und die Befugniß des Bundesrathes auf das Verbot ausländischer Münzen, welche in ihrem Gehalte unsicher sind oder einen geringeren, als den durch die Werthbezeichnung angegebenen Gehalt haben, zu beschränken.

Abg. Reichensperger (Gresfeld), der im Großen und Ganzen mit Mohl übereinstimmt, hat ebenfalls gegen die in der zweiten Lesung genehmigte Fassung des Art. 13 Bedenken, vorzüglich gegen die dem Bundesrath verliehene Befugniß, den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen. Die Strafbestimmung erinnere lebhaft an die mittelalterlichen Buzugs Gesetze; bei der ungenauen Fassung des Ausdrucks habe es zudem den Anschein, als ob die Strafandrohung gegen die fremden Münzen, anstatt gegen die Personen, welche sie annehmen, gerichtet sei. Die Spitze dieser Bestimmungen sei, wie man offen bekennen, gegen den österreichischen Gulden gerichtet. Diesen österr. Gulden nehme man viel zu tragisch, jedenfalls rechtfertige die Furcht vor ihm keineswegs die festgesetzte Strafbestimmung, deren Handhabung auf den Grenzbezirken ohne ein ausgebreitetes Spionirsystem gar nicht möglich sei. Wie wolle man es einer Rolle Geld von außen ansehen, ob unter den einzelnen Stücken von gleicher Größe ein österr. Gulden befindlich ist? Und sollen denn die Fremden, die doch meist ihr eigenes Silbergeld mitnehmen, sich vor ihrem Eintritt in deutsches Gebiet deutsches Geld einwechseln? Mit solchen Strafbestimmungen gegen Franken und Gulden werde man nichts ausrichten, aber viel Staub aufwirbeln machen. Aus eigener Erfahrung wisse er, wie erfolglos in Köln der Krieg gegen die belgischen Zweifelnigstücke gewesen sei. Dieselben fließen schließlich ganz von selber wieder nach Belgien zurück, und ähnlich werde es gewiß auch mit dem Gulden ergehen.

Abg. v. d. S. Wollte man dem Staate das Recht bestreiten, ausländische Münzen zu verbieten, so sei nicht abzusehen, wie man dann noch von der Münzhoheit des Staates sprechen wolle. Er müßte dann ebenso das Prägerrecht jedes beliebigen Privatmannes anerkennen. Erlenne man aber dem Staate das Recht des Verbotes ausländischer Münzen zu, so erfolge die Nothwendigkeit einer Strafbestimmung ganz von selber, da diese die einzige Möglichkeit gebe, das Verbot wirksam durchzuführen. Wichtig sei von den ganzen Ausführungen des Redners nur das, was er über die aus Versehen erfolgte Ausgabe verbotener Münzen gesagt habe. Er schlage deshalb vor, hinter dem Worte „Zuwiderhandlungen“ einzuschalten: „welche gewohnheits- oder gewerbsmäßig vorkommen.“

Staatsminister Delbrück. Es sei eine anerkannte Thatsache, daß Deutschland der Tummelplatz aller fremden Münzen sei. Es möge in diesem Zustande allerdings eine gewisse Gemüthlichkeit liegen, aber diese Gemüthlichkeit müsse in dem Augenblicke aufhören, in welchem das Reich eine mit vielen Kosten verknüpfte Münzeinrichtung schaffe. Viele dieser ausländischen Münzen kommen allerdings durch verschiedene Zufälligkeiten in das Reich, viele aber auch, wie dies bei den holländischen Gulden der Fall sei, in Folge der Speculation. Wollte man der Reichsregierung das Recht geben, die Einführung gewisser ausländischer Münzen zu verbieten, so müsse man ihr auch die Mittel gewähren, diesem Verbot durch Bestrafung der Zuwiderhandelnden Nachdruck zu geben, und da sei die Strafe nicht zu hoch zu bemessen. Man könne der Reichsregierung schon das Vertrauen schenken, daß sie solche Verbote nicht unnützer Weise erlassen werde.

Abg. Bamberger. Die Fassung des vorliegenden Artikels ist correct; denn sie besagt eben, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des Bundesrathes bestraft werden sollen. Ich war in dieser Debatte anfangs beunruhigt, die Herren Mohl und Reichensperger auf der progressiven und uns auf der reactionären Seite zu sehen. Ich habe mich aber schnell beruhigt, als ich sah, daß die Herren schließlich ganz dasselbe wie wir wollen, und nur eine Ausnahme zum Schutze des österreichischen Guldens machen möchten. (Sehr wahr!). Hätte Hr. Reichensperger diese Ausführungen vorgestern gemacht, so würde, wie ich glaube, die Abstimmung über das Zweimarstück anders ausgefallen sein. Damals hieß es: wie kann man unsere Bauern für so dumm halten, daß sie nicht ein Zweimarstück von einem Gulden unterscheiden sollten; heute lehrt man die Rückseite der Medaille hervor und sagt: Wie kann man unsere Bauern zumuthen, einen Gulden von einem Zweimarstück zu unterscheiden? (Sehr richtig! hört!) Wir erschweren unsere Situation mehr und mehr, wenn wir

dem Bundesrath die Möglichkeit entziehen, den Gulden auszusperren. Vor drei bis vier Jahren haben die Länder der lateinischen Münzconvention, Frankreich, Belgien und die Schweiz, nicht einen Augenblick geögert, ein Verbot gegen die unwerthigen Papalini auszusprechen, welche aus dem Kirchenstaate in ihr Gebiet strömten.

Abg. Mohl macht noch aufmerksam darauf, daß ein Verbot österreichischer Münzen doch nicht bloß den Gulden, sondern z. B. auch die Fünfgroschenstücke einbegreifen würde; zu welchen trassen Unzuträglichkeiten das im alltäglichen Verkehr führen müßte, brauche er nicht erst auszuführen. Die päpstlichen Franken, von denen Bamberger gesprochen habe, seien eben so viel werth, wie die vom Königreich Italien geschlagenen.

Abg. Reichensperger (Gresfeld) bekräftigt die letzte Bemerkung des Redners. Das von Papiergeld überschwemmte liberale Italien würde sehr froh sein, wenn es recht viel päpstliche Franken hätte. Der Papst sei gezwungen gewesen, eigene Münzen zu prägen, da sein Zutritt zu der romanischen Münzconvention die Anerkennung seiner Deposition in sich geschlossen hätte. Der Abg. Bamberger schein für das Münzgesetz ein Monopol zu beanspruchen (Heiterkeit). Sonst würde er nicht jede, wenn auch nur grammaticallische Verbesserung an dem Entwurfe, die von anderer Seite komme, mit solchem Eifer perhorresciren. In der jetzigen Fassung bejahe der Paragraph nicht anderes, als daß fremde Münzen, die in Deutschland umherlaufen, bestraft werden sollen. (Heiterkeit.) Der gelehrteste Professor der deutschen Sprache könnte den Wortlaut nicht anders interpretiren.

Abg. Bamberger beanprucht kein Monopol für dieses Gesetz, noch sonst irgend eine Unsehlbarkeit, kann dasselbe aber eben so wenig Andern zuerkennen. (Heiterkeit.)

Das Amendement Mohl wird abgelehnt, das von Dernburg dagegen angenommen.

Wir theilen den Wortlaut des Art. 13 seiner großen Wichtigkeit wegen noch ein Mal mit.

„Art. 13. Der Bundesrath ist befugt: 1. den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 2. zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landesstellen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Course im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Cours festzusetzen. Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrath im Gemäßheit der Bestimmungen unter 1. getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.“

Art. 18 lautet: „Bis zu einem vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes, und zwar spätestens auf den 1. Januar 1875 festzustellenden Termine sind sämtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden. Dieselben Bestimmungen gelten für das Staatspapiergeld und für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine.“

Hierzu beantragen: 1. Abg. Böhl statt „100 Mark“ zu setzen „50 Mark“, 2. Abg. Dernburg, dem 2. Alinea des Paragraphen die Worte hinzuzufügen: „jedoch darf letzteres (das Staatspapiergeld) auch auf einen Betrag von fünfzig Mark lauten“, 3. Abg. Ackermann, den ganzen Artikel zu streichen, dabei aber den Reichskanzler zu ersuchen, a. daß sobald dem Reichstage ein Bankgesetz vorgelegt und in diesem die Frage über die Berechtigung der Banken zur Ausgabe von Noten festgesetzt werde; b. daß gleicherweise die Frage über das Staatspapiergeld durch ein besonderes Gesetz zum Abschluß gebracht werde; c. eventuell im Art. 18 a. anstatt der Zahl 1875 zu setzen 1877, d. anstatt „100 Mark“ die Worte „50 Mark“; e. das zweite Alinea zu streichen.

Abg. Ackermann befürwortet seinen Antrag, da der Art. 18 einen unberechtigten Druck auf die einzelnen Staaten ausüben würde, wozu gar kein Grund vorliege.

Abg. v. d. S. empfiehlt ebenfalls seinen Antrag, während Abg. Dr. Böhl sich für die Rechtsgleichheit der Banknoten mit dem Staatspapiergeld ausspricht.

Staatsminister Delbrück. Die verbündeten Regierungen hätten die Nothwendigkeit, ein Bankgesetz zu erlassen, anerkannt, und hofften, mit Hilfe des Reichstages damit zu Stande zu kommen. Mit Rücksicht darauf dürfte es sich vielleicht empfehlen, den Termin für die Banken zur Einziehung ihrer Noten etwas weiter hinauszurücken. Was der Abg. Dr. Böhl von der Rechtsgleichheit zwischen dem Staatspapiergeld und den Banknoten gesprochen, treffe nicht zu. Die Banknoten würden als Darlehen ausgegeben und müßten wieder eingezogen werden, während dies bei dem Staatspapiergeld nicht der Fall sei. Weiderseitige Papiergelder bildeten aber eine unverzinsliche Anleihe, und da werde man doch Privaten nicht dasselbe gestatten können, wie einer staatlichen Corporation. Allerdings dürfe die Reichsregierung andererseits auch nicht so weit gehen, für das Papiergeld der einzelnen Staaten die Garantie zu übernehmen. So habe das Königreich Sachsen für zwölf Millionen Papiergeld ausgegeben und erpare dadurch ca. 1 1/2 Millionen an Zinsen. Er gönne den sächsischen Steuerzahlern diese Zinsenerparung; aber unmöglich könne man so weit gehen, diesen Zustand für das Reich anzuerkennen. Die verbündeten Regierungen betrachteten das Papiergeld nur vom Standpunkte der Verkehrs-Erleichterung, und da möchte sich allerdings auch die Anfertigung kleiner Appoints empfehlen, diese müßte aber sehr beschränkt werden.

Abg. Dr. v. Treitschke erklärt sich für Aufrechterhaltung des Art. 18, weil er von der Nothwendigkeit überzeugt ist, daß man endlich dem Drange zur Ausgabe von Papiergeld so viel wie möglich ein Ende machen müsse.

Abg. Sonnemann. Es handle sich in Wahrheit nur um 80 Millionen Banknoten in Appoints, die andere Hälfte von 80 Millionen werde durch das Gesetz gar nicht berührt. Ebenso leicht sei die Aenderung für das Staatspapiergeld in Sachsen, Bayern und Hessen durchzuführen. Das Amendement Böhl möge das Haus ablehnen; denn die kleinen Noten müßten durchaus beseitigt werden. Man möge sich ein Beispiel an England nehmen, wo auch die kleinste Banknote auf fünf Pfund laute. Eine kleine Verlängerung des Termins, etwa um sechs Monate, würde er acceptiren. Die technischen Bedenken des Herrn Delbrück ließen sich sehr leicht dadurch beseitigen, daß allen Banken der Gebrauch eines gemeinschaftlichen Formulars vorgeschrieben werde.

Bundesbevollmächtigter Camphausen. Dieser Artikel ist der wichtigste Punkt des ganzen Gesetzes. Wenn die Re-

gierungsvorlage keine Bestimmung über die Höhe der Reichsbanknoten enthält, so liegt das daran, daß der Bundesrath doch in kurzer Zeit dem Reichstage ein definitives Bankgesetz vorlegen wird. Von Seiten des preussischen Finanzministers sind 100 Mark als die Minimalsumme vorgeschlagen worden, und dieser Vorschlag hat im Bundesrath Zustimmung gefunden. Wichtiger ist die Frage wegen des Papiergeldes. Herr Ackermann hat mit einer gewissen Mißstimmung gegen Preußen gesprochen. Aber wie stehen Sachsen und Preußen zu einander in Bezug auf Papiergeld? In Preußen kommt auf den Kopf 5 Thlr., in Sachsen 4 1/2 Thlr. Papiergeld. Ich sage kein Wort dagegen; ich nehme an, das Interesse des Verkehrs hat Sachen dazu gezwungen, aber erinnern möchte ich doch daran, mit welchem Gleichmuth es Preußen ertragen hat, als der Norddeutsche Bund durch ein Nothgesetz den Staaten die Ausgabe weiteren Papiergeldes verbot. Ein solches Provisorium ist auf die Dauer nicht zu ertragen; wir müssen zu dem Definitivum übergehen; aber indem wir Staatspapiergeld cassiren und statt dessen Reichspapiergeld schaffen. Zu diesem Schritt ist der gegenwärtige Moment der eünftigste. Ganz auf das Reichspapiergeld können Sie nicht verzichten. Wir können wohl Gesetze machen, aber die Gewohnheiten des Volkes nicht mit Einem Schlage ändern, und Deutschland ist mehr als billig an kleines Papiergeld gewöhnt. Ich bitte Sie also, das Alinea 1 des Paragraphen mit einer Verlängerung des Termins anzunehmen, das zweite dagegen abzulehnen, es sei denn, daß Sie sich mit dem Gedanken befreundeten könnten, das Gesetz noch auf längere Zeit nicht ausgeführt zu sehen.

Nach dieser Erklärung, die verschiedene neue Momente und, wie Abg. Bamberger hinzusetzt, auch sehr bestreitbare Sätze, z. B. den Satz von der Unentbehrlichkeit und Wohlthätigkeit des Staatspapiergeldes in die Debatte geworfen hat, beantragt der genannte Abgeordnete Vertagung der Discussion über Art. 18, damit Diejenigen, für welche der Art. 18 eine für das Münzgesetz im Ganzen entscheidende Bedeutung hat, die etwaigen Propositionen des Bundesrathes und namentlich den angeführten Gesetzentwurf, betr. das Staatspapiergeld, zuvor kennen lernen.

Diesem Wunsche schließt sich auch Abg. v. d. S. an, während Abg. Dr. Windthorst (Meppen) einfach und bedingungslos Vertagung der Debatte über das Münzgesetz, d. h. Art. 18 und die noch restirenden Resolutionen, für unbestimmte Zeit beantragt. Das Haus tritt diesem letztern Antrage bei.

Deutschland.

= Von der Schweizergränze, 9. Mai. Von Basel aus werden die nächsten katholischen Orte im Badi-schen mit der erdichteten Rede des Bischofs Stroßmaier in Form von Flugblättern und Tractätlein förmlich überschwemmt. Die katholische Presse hat diejenigen, welche Zeitungen halten oder lesen, wohl aufgeklärt, wie niederträchtig die Lüge ist, welche sich die Gegner der kath. Kirche zu Schulden kommen lassen, indem sie zu einer so plumpen Erdichtung ihre Zuflucht nahmen; aber es gibt auch gar viele Leute und auf diese richtet die Baseler Speculation ihr Augenmerk, welche leider die Presse unbeachtet lassen und dafür sich mit dem Schmutz der Tractätlein-Literatur entschädigen. Es wird gut sein, wenn die Geistlichkeit den insamen Schandschriften, die aus der Schweiz herüberströmen, ihre volle Aufmerksamkeit zu Theil werden läßt, worauf wir hinzuweisen uns erlauben wollen.

ff. Freiburg, 9. Mai. Der Uebertritt des luth. Pastors Dr. Hager zu Radow erregt nach der Kreuztg. in Schwerin nicht geringes Aufsehen. Derselbe ist zu Breslau mit Frau und Kindern in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt und hat bereits, wie berichtet wurde, die Redaction der Schles. Volkszeitung übernommen. Die Conversionsschrift des tüchtigen Gelehrten, welche demnächst hier erscheinen wird, läßt besonders interessante Einblicke thun in die kirchlichen und socialen Zustände West-lensburgs.

* Aus Baden, 9. Mai. Der Gemeinderath von Konstanz hat auf Abschaffung der „kirchlichen Umzüge“ angetragen. Wie aber die Konstanzener Zeitung berichtet, so ist das Ministerium des Innern, welchem das Bezirksamt die Sache vorgelegt hatte, auf den Antrag nicht eingegangen und zwar mit Hinweis auf § 1 des Gesetzes vom 9. October 1860, welcher den beiden christlichen Kirchen das Recht der öffentlichen Gottesverehrung gewährt. Bezüglich der weltlichen Feier des Frohnleichnamstages ist in dem Erlaß auf § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 28. Januar 1869 hingewiesen, wonach nur solche geräuschvolle Beschäftigungen oder Handlungen verboten sind, durch welche der Gottesdienst oder andere religiöse Feierlichkeiten gestört werden.

Mannheim, 8. Mai. Nach zuverlässigen Mittheilungen aus New-York wird Friedrich Hecker am 10. d. M. New-York mit dem Dampfer „Berlin“ verlassen und somit in 10—14 Tagen in Bremen eintreffen. Wie verlautet, wird Hecker zunächst seinen in Freiburg wohnenden Bruder besuchen und auf der Reise dahin unsere Stadt berühren. (Frlf. Btg.)

+ Straßburg, 7. Mai. Während der Commune zu Paris war es dem Heldenmuth der „Frauen von der Halle“ (les Dames de la Halle) gelungen,

den Pfarrer von St. Eustache, ihren Seelsorger, dem Gefängnisse und Tode zu entreißen. Dieser verehrungswürdige Geistliche ist dieser Tage gestorben. Man schreibt hierüber unterm 2. Mai aus Paris: „Wir haben selten einer so rührenden Feierlichkeit angewohnt. M. Simon war geehrt und geliebt von allen seinen Pfarrfindern. Am 1. Mai hatten die Exequien statt. Nach der um 10 Uhr in der schwarz verhüllten Kirche celebrirten Todtenmesse bewegte sich der Leichenzug nach dem Montmartre, nachdem er erst die „Hallen“ passirt hatte. Die Begleitung war zahlreich. Die „Frauen von der Halle“, in der Volkzahl erschienen, bildeten einen ansehnlichen Theil derselben. Sie trugen riesige Kränze von weißen Stryngen und weißen Rosen sowie stattliche Penséebouquets.“

München, 10. Mai. In der heute stattgehabten Versammlung der Santsgläubiger der Spitzeder'schen Concursmasse wurde Seitens des Gerichts der Status vorgelegt; derselbe beziffert die Aktiva mit 1,974,000 Gulden, die Passiva mit 10,098,300 Gulden, ergibt mithin eine Ueberschuldung von 8,089,300 Gulden.

Darmstadt, 10. Mai. Der „Darmstädter Zeitung“ wird aus Berlin telegraphirt, der Bundesrath habe einstimmig beschlossen, daß die Gesetzentwürfe über die Tabaks- und die Börsensteuer nicht vorzulegen seien.

Frankfurt, 9. Mai. Die hervorragende politische Bedeutung, welche die Erhöhung der Tabakssteuer namentlich für Süddeutschland hat, scheint in maßgebenden Kreisen ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben. Eine telegraphisch gemeldete Mittheilung der „Spen. Btg.“ will wissen, daß das preussische Staatsministerium in der Tabaks- und Börsensteuerfrage sein Votum dahin abgegeben hat, daß für jetzt von der Vorlegung der betreffenden Entwürfe als Ersatz der Salzsteuer abzusehen sei. Die Möglichkeit, daß diese Mittheilung zur augenblicklichen Beschwichtigung dienen solle, um dann Reichstag und Volk desto sicherer überzurumpeln zu können, bleibt nicht ausgeschlossen, aber die Nachricht hat gleichwohl viele innere Wahrscheinlichkeit für sich. Was in den letzten Tagen und auch theilweise aus der Pfalz verlautete, war nicht geeignet, einer Steigerung der unzweifelhaft vorhandenen Mißstimmung das Wort zu reden und eben erst hat der Correspondent der „Köln. Btg.“ der politischen Bedeutung einer Erhöhung der Tabaksteuer einen deutlichen Ausdruck verliehen und damit der Reichsregierung so zu sagen einen Wink mit dem Zaunpfahle gegeben. Die liberale Partei im Reichstage, meint der betreffende Correspondent, sei entschlossen, dem vorliegenden Tabaks-Projecte ihre Zustimmung unter keinen Umständen zu geben, und auch die übrigen Parteien, vornehmlich das Centrum, würden sich schwerlich dazu hergeben, durch die Unterstützung einer so unpopulären Maßregel sich den Wahlsfeldzug zu erschweren, die Annahme des betreffenden Gesetzentwurfs sei also völlig aussichtslos. Die Regierung solle also einer sichern Niederlage aus dem Wege gehen und auch eine richtige Wahlpolitik müßte dazu führen, von der Regierung jeden Vorwurf, daß sie süddeutsche Interessen schädige, fern zu halten, da sich ohnehin so manche nachtheiligen Einflüsse für einen reichsfeindlichen Wahlerfolg geltend machen würden; der leichte Sieg des vorigen Wahlkampfes würde diesmal den reichsfreundlichen Parteien im Süden nicht zu Theil werden, und Nichts wäre verkehrter, als die Kräfte der Gegner zu unterschätzen und aufzuhebende Steine des Anstoßes nicht aus dem Wege zu räumen. So der Wink, der in der That, das übliche Farbenwerk von „Reichsfreundlichkeit“ und „Reichsfeindlichkeit“ abgesehen, die Lage richtig zeichnet; ob er etwas nützt oder schon genützt hat, wird sich bald zeigen. (Frfk. Btg.)

Berlin, 8. Mai. Der „Börsen-Cour.“ schreibt: „Seit einiger Zeit ist in der Presse von einer veränderten Haltung der badischen Regierung gegenüber der deutschen Reichsregierung die Rede, Baden sei entschlossen, eine Erweiterung der Reichscompetenz ferner nicht mehr zu beschließen u. s. w. Nach dem, was wir über diese Angelegenheit in Erfahrung gebracht, ist es allerdings richtig, daß Baden in der letzten Zeit im Bundesrath mit Bayern und Württemberg und nicht mit Preußen gestimmt hat, was in den Kreisen des Reichskanzleramts allerdings unangenehm berührt hat. Indessen hieraus zu schließen, daß Baden sein Verhältniß zum Reiche auf andere Grundlagen stellen werde, würde durchaus fehlerhaft sein. Der Widerstand, den Baden der Politik des Reichskanzlers auf wirtschaftlichem Gebiete, z. B. in der Tabaksangelegenheit, in der Einführung der Weinsteuern in Elsaß-Lothringen entgegenstellt, beweist für uns den Scharf-

blick der badischen Regierung, welche wiederholt darauf hingewiesen, daß jene Gesetze die größte Aufregung hervorrufen und nur den reichsfeindlichen Elementen Vorschub leisten würden, was inzwischen leider durch die Berichte aus Elsaß-Lothringen bestätigt worden. Uebrigens werden sich auch fernere Differenzen zwischen Baden und der Reichsregierung ergeben, denn, wie man uns mittheilt, hat die badische Regierung in der Diätenangelegenheit ihre Ansicht dahin geäußert, daß der Widerstand gegen die Majorität des Reichstags in Bezug hierauf auf die Dauer nicht durchzuführen und es daher gerathen sei, noch in der gegenwärtigen Session die Wünsche des Reichstages zu befriedigen.“

Berlin, 10. Mai. In der heutigen Versammlung des Landesausschusses und der Vertrauensmänner der nationalliberalen Partei wurde der Erlaß eines Aufrufs an die Wähler einstimmig beschlossen. Das Manifest betont, daß die Bestrebungen der Partei bezüglich der Fortentwicklung der Institutionen des deutschen Reichs, auf die Gestaltung eines einheitlichen Rechts und auf die Entfaltung des wirtschaftlichen Verkehrs, bezüglich der den Einzelstaaten zufallenden Aufgaben auf die Fortentwicklung der Freiheit auf der Grundlage der Selbstverwaltung gerichtet seien. Das Manifest wendet sich darauf gegen die widerstrebenden Elemente, gegen die Alliance derjenigen, die den Namen der Religion zum Widerstande gegen die freiheitliche Entwicklung mißbrauchten (!) und derer, die in unklaren Zielen zu einer gesellschaftlichen Umwandlung hindrängten, beide verstärkt durch die Gunst derer, welche den überwundenen lieb gewordenen Anschauungen nicht entsagen wollen. Schließlich spricht der Aufruf die volle Genugthuung darüber aus, daß die von den Nationalliberalen immer verfolgten Ziele von allen befreundeten liberalen Fractionen anerkannt seien und dadurch ein Zusammenwirken bei den Wahlen gesichert werde und fordert die Wähler auf, sich mit Regsamkeit den politischen Geschäften zu widmen, um einen durch die Selbsterhaltung gebotenen Wahlsieg zu erringen.

Berlin, 11. Mai. Der Bundesrath berieth gestern über das Heeresgesetz; die Berathung sollte heute fortgesetzt werden. Die Annahme mit einigen Abänderungen wird nicht bezweifelt.

Ausland.

Wien, 9. Mai. Der Fürst von Montenegro wird, der heutigen „Neuen Freien Presse“ zufolge hier am 24. Mai zum Besuch der Weltausstellung eintreffen. Bei dieser Veranlassung werden gleichzeitig Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages zur Herstellung einer Militär- und Handelsstraße von Dalmatien nach Montenegro stattfinden. Der Fürst von Montenegro trifft hier mit dem Fürsten von Serbien zum ersten Male zusammen.

Wien, 10. Mai. Die Delegationen haben das gemeinsame Budget für 1874 bewilligt. Dasselbe ergibt, nach Abrechnung der Zollgefälls-Einnahmen von 17 1/2 Millionen, ein gemeinsam zu deckendes Erforderniß von 93,049,375 Gulden, wovon auf Cisleithanien 63,831,872 und auf Ungarn 29,217,503 entfallen.

Wien, 10. Mai. Das Resultat der Stimmgleichheit bei der gemeinschaftlichen Abstimmung der beiden Delegationen ist die Nichtbewilligung der (österreichischerseits votirten) höheren Summen zur Anschaffung der Berndl-Gewehre und die Nichterteilung der (ungarischerseits votirten) Indemnität für die Differenz bei der Militärgrenze.

Bern, 10. Mai. Die Regierung von Wallis hat gegen die vom Bundesrath angeordnete Versteigerung der Vigne d'Italie Protest erhoben.

Rom, 9. Mai. In Folge eines neuen Unwohlseins konnte der Papst heute den Führer der französischen Pilger nicht empfangen.

Rom, 9. Mai. Die Deputirtenkammer setzte die Debatte über den Gesetzentwurf betr. die religiösen Körperschaften fort. Der Minister des Aeußern wies darauf hin, daß die Generalatshäuser mit dem Papstthum als einer kosmopolitischen Institution zusammenhängen, den Generalatshäusern demnach die nöthigen Mittel zum Verkehr mit der katholischen Welt belassen werden müßten, wenn Italien seine errungenen Fortschritte nicht gefährden wolle.

Paris, 7. Mai. Jetzt soll doch die Räumung des französischen Territoriums um einen Monat vorgezogen werden. — Herr Thiers will uns nächstens ein ganz außerordentliches militärisches Schauspiel bereiten. Alle Truppen in Versailles und Paris sollen nebst allen bewaffneten Schülungen der Pariser Schulen auf dem Marsfelde große Parade machen,

bei der selbstverständlich Herr Thiers mit seinem Generalkstab gegenwärtig sein wird. Ich möchte Hr. Thiers rathen, auch die 180,000 Wähler Barodets einmal auf dem Marsfelde zu versammeln, um Heerschau über dieselben zu halten. (Germ.)

Paris, 9. Mai. Die morgige Sitzung der Permanenzcommission wird ohne ernstere Interpellation verlaufen. Man versichert neuerdings, das Ministerium werde durchaus in der bisherigen Zusammensetzung vor die Kammer treten, und daß alle Gerüchte betreffs einer vorher eintretenden Cabinets-Veränderung unbegründet seien.

Paris, 10. Mai. In der heutigen Sitzung der Permanenzcommission, welcher Soulaud und Fourton beizwohnten, wurde keine Anfrage an die Minister gerichtet. Die Sitzung verlief ohne Zwischenfall.

Avignon, 9. Mai. John Stuart Mill ist hier selbst gestorben.

London, 11. Mai. Der „Observer“ sagt, die allgemeinen Wahlen würden im nächsten Frühjahr erfolgen. Das alte Parlament würde sich im Februar zu einer kurzen Session versammeln, das Budget erledigen und dann aufgelöst werden, worauf nach Ostern das neue Parlament zusammentreten würde.

London, 11. Mai. Eine große Feuersbrunst in Porte-au-Prince hat 150 Häuser zerstört. Sechs Menschen sind dabei um's Leben gekommen.

Bucharest, 10. Mai. Der Fürst hat die Demission des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Costa-Foru, angenommen und den Ministerpräsidenten Lascar Katarqi interimistisch mit der Leitung des auswärtigen Amtes betraut.

Bucharest, 10. Mai. Boerescu ist zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Costa-Foru zum rumänischen Agenten in Wien ernannt worden.

Notales.

X Aus dem Amte Wolfsch, 7. Mai. In Wolfsch haben in den letzten Tagen die Bierwirthe mit ihrem Stoffe um 1 kr. per halben Liter aufgeschlagen, und nur ein Wirth behält noch den alten Preis zu 4 kr. bei. Die Folge davon ist, daß die niedere Klasse der Bevölkerung ihren Bedarf an Bier ausschließlich von dem letzteren Wirth bezieht. Auch die Honoratioren haben sich, wie man hört, dazu verschworen, kein Bier zu 5 kr. trinken zu wollen, und so hofft man, daß die aufschlagenden Wirth dem Druck, welcher von Hoch und Nieder auf sie geübt wird, nicht lange werden widerstehen können, daß dieser Druck vielmehr sie zur Rückkehr zu dem alten Preise bald nöthigen wird.

(Philippsburg, 11. Mai. Gestern Nachmittag halb 2 Uhr ging das Rathhaus in Philippsburg sammt Zugebäude in Flammen auf. Die Gemeindeglieder konnten noch gerettet werden und in dem letzten Augenblicke noch die Möbel der Herren Lehrer Braun und Rombach, welchen die Stadtgemeinde in splendorreicher Weise den zweiten Stock zur Wohnung überlassen hatte. Jetzt stehen nur noch die rauchenden Ruinen. Dank den starken Feuerwänden und der raschen Hilfe blieb die Lohe auf ihren Heerd beschränkt.

Literarisches.

Der Bad. Beobachter brachte jüngst eine mit Recht sehr lobende Beurtheilung des Freiburger Diöcesan-Archives, insbesondere des neuesten Bandes desselben. Wie gründlich, umsichtig und gewissenhaft in dieser kirchenhistorischen Zeitschrift bezüglich der Quellenforschung und Behandlung der Thatfachen zu Werke gegangen wird, davon glaubt Ein jeder gegenwärtiger Zeilen unter Anderem die Mittheilungen des Archives über den Constanzener Bischof Johann Wiedloch (von 1351 bis 1356) als specielles Zeugniß anführen zu dürfen. Die kurze, aber bisher sehr dunkel gebliebene Geschichte dieses Prälaten ist durch dasjenige, was Pfarrer Karg, Archivrath Bader und Professor Mone (M. III, 103; VI, 243; VII, 147) an Quellenmäßigem und Kritikem darüber beigebracht, so aufgehell worden, daß dessen Charakter, Regierung und Ende uns jetzt klar vor Augen liegen. Namentlich haben die in letzterer Mittheilung aus der Chronik des Domherrn Heinrich von Dießenhofen, eines Zeitgenossen des Domherrn Wiedloch, erhobenen und erklärten Stellen die Wahrscheinlichkeit desselben zur Genüge beleuchtet. Höchst wünschenswerth wäre es daher, daß auch andere Bischöfe des hochstiftes Constanz, deren Geschichte noch an dunkeln Stellen leidet, in der Weise, wie Johann IV., behandelt würden.

Briefkasten.

Nach Mühlhausen. Sie müssen unser Blatt auf der dortigen Post oder beim Briefträger bestellen; Ihre directe Bestellung bei uns kann nicht effectuirt werden.

In den Schwarzwald. Byzantinisches, und sei es auch nur Lokales, gehört in die Karlsruher- oder Landeszeitung.

Für die Brandbeschädigten in Blumberg sind ferner eingegangen aus Sulach 30 kr., von geistl. Rath Franz Xaver Leuder in Altbreisach 5 fl.

Für die arme Familie in St. Blasien sind eingegangen aus Sulach 30 kr. Bon „einem ultramontanen Patrioten in Baden“ 1 fl. Durch Fr. Reichert von W. D. 1 fl. 10 kr., von J. F. 1 fl. M. R. 1 fl. 10 kr. Bon Fr. v. L. von hier 1 fl. 10 kr. Bon Fr. v. R. von hier 1 fl. Bon W. A. von hier 3 fl. 30 kr.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissig.

